

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über das
Begnadigungsgesuch von Johannes Eugster, von Wald
(Appenzell A. Rh.).

(Vom 21. Juni 1872.)

Tit. I

Mit Urtheil des Bezirksgerichtes Sargans (St. Gallen) vom 29. Januar a. c. wurde Johann Eugster von Wald (Appenzell A. Rh.), wegen fahrlässiger Verschuldung des Zusammenstoßes zweier Eisenbahnzüge, in Anwendung von Art. 67 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht, zu drei Monaten Gefängniß und zu einer Geldbuße von Fr. 300 verurtheilt.

Der Vorfall, auf welchen dieses Urtheil sich bezieht, ereignete sich am 8. Dezember 1871 auf der Linie Zürich-Chur zwischen Mels und Unterterzen, und fand statt zwischen dem von Chur kommenden Schnellzuge Nr. 86 und dem in entgegengesetzter Richtung gehenden Güterzug Nr. 83^a.

Der letztere Zug war mit einer bedeutenden Verspätung in Wesen eingetroffen. Laut dem Fahrtenplan sollte dieser Zug auf der Station Unterterzen mit einem von Chur kommenden Güterzuge (Nr. 86^a), und dann auf der Station Mels mit dem erwähnten Schnellzuge Nr. 86 kreuzen. Damit nun die beiden von Chur kommenden Züge keine zu große Verspätung erleiden, bestimmte Eugster, damaliger Vorstand auf

Der Bahnstation Weesen, eine Verlegung der Kreuzung und telegraphirte zu diesem Ende nach Wallenstadt und Sargans, daß die Kreuzung mit dem Güterzuge Nr. 86^a statt in Unterterzen auf der, Weesen näher gelegenen Station Murg, und diejenige mit dem Schnellzuge Nr. 86 auf der Station Wallenstadt stattfinden. Etwas später ließ er den Güterzug Nr. 83^a von Weesen abgehen und entfernte sich hierauf vom Stationsgebäude. Kurze Zeit hernach kehrte er wieder dorthin zurück, und erhielt nun von dem Einnehmer und Telegraphisten Hübscher die Anzeige, daß die Depesche nach Wallenstadt dort verspätet angekommen sei, weshalb der von Thur kommende Güterzug Nr. 86^a von der Verlegung der Kreuzung nicht mehr habe verständigt werden können. Eugster telegraphirte daher nach Wallenstadt, es solle der Schnellzug den Güterzug Nr. 86^a in Unterterzen passieren und den Güterzug Nr. 83^a in Murg kreuzen. Die Kreuzung der beiden Güterzüge finde in Murg statt.

Zu dieser Zeit stand der Güterzug Nr. 83^a bereits in Murg, um dort nach der in Weesen erhaltenen Instruktion zu kreuzen. Der von Thur kommende Güterzug stand seinerseits in Unterterzen und wartete nach der gewöhnlichen Fahrordnung auf dieser Station der Kreuzung. Beide Züge konnten sich gegenseitig sehen. Das Personal des in Murg stehenden Zuges gab nun dem andern Güterzuge durch einen Bahnangestellten die Nachricht, daß die Kreuzung auf Murg verlegt worden sei, und es fand hierauf die Kreuzung zwischen den beiden Güterzügen in Murg statt. Der Güterzug Nr. 83^a setzte dann den Weg nach Wallenstadt fort, um dort nach der erhaltenen Instruktion auch mit dem Schnellzuge zu kreuzen. Der Schnellzug hatte jedoch in Folge des letzten Telegramms die Station Wallenstadt bereits verlassen und stieß dann in der oben bezeichneten Gegend auf den ihm entgegen kommenden Güterzug.

Durch diesen Zusammenstoß erhielten acht Personen mehr oder weniger bedeutende Verletzungen, und wurden zusammen 429 Tage arbeitsunfähig gemacht. Ferner ist der Schaden, welchen die Vereinigten Schweizerbahnen an Material, Waaren und Arztkosten erlitten, auf Fr. 20,800. 43 beziffert.

In Folge dessen wurde gegen Eugster wegen fahrlässiger Gefährdung des Eisenbahnbetriebes eine Strafuntersuchung eröffnet, deren Verhandlung und Aburtheilung den Gerichten des Kantons St. Gallen übertragen wurde.

Bei der gerichtlichen Verhandlung trug die Vertheidigung auf Freisprechung des Eugster an, da ihn kein Verschulden treffe. Nach dem Ergebniß der Untersuchung sei die erste Depesche, womit die Verlegung der Kreuzungen nach Murg und Wallenstadt angeordnet worden, am letztern Orte angelangt, als der Güterzug Nr. 86^a noch dort gestanden

sei; es sei nicht ermittelt, aus welchen Gründen diese Depesche nicht abgenommen und dem Zugführer nicht zur Kenntniß gebracht worden sei. Wie dem aber auch sei, immerhin habe Eugster jene erste Depesche nach Wallenstadt und diejenige nach Sargans noch rechtzeitig abgegeben. Eugster habe auch den Güterzug in Weesen erst abgehen lassen, als der Telegraphist Hübscher ihm berichtet, daß die Depeschen von den Stationen Sargans und Wallenstadt als richtig verstanden beantwortet worden seien. Wenn die Ursache jenes Zusammenstoßes in einer Verspätung des Telegrammes nach Wallenstadt liege, so trage hieran der Telegraphist und nicht Eugster die Schuld. Sei aber diese Depesche rechtzeitig eingelaugt, so könne nur der Stationsverwalter in Wallenstadt verantwortlich gemacht werden. Jedenfalls könne Eugster für das eigenmächtige Vorgehen des Dienstpersonales auf den in Murg und Unterterzen stehenden Güterzügen, woraus allein das Unglück entstanden sei, nicht haftbar sein.

Das Bezirksgericht in Sargans verwarf jedoch diese Vertheidigungsgründe und erklärte, in seinem Urtheile vom 29. Januar 1872 den Joh. Eugster einer Fahrlässigkeit schuldig, weil er den Güterzug von Weesen habe abgehen lassen, bevor er überzeugt gewesen, daß die Verlegung der Kreuzung durchweg korrekt angeordnet und verstanden worden sei. Das betreffende Urtheil ist in Rechtskraft erwachsen, indem Eugster die Appellation hiegegen nicht ergriff. Dagegen wurde die Strafe bis heute noch nicht vollzogen.

Mit Eingabe vom 19. März 1872 richtete nun Hr. Advokat Good, Sohn, in Meß, Namens des Joh. Eugster, ein Begnadigungs-gesuch an die Bundesversammlung. Zur Unterstützung desselben wurde in erster Linie die Wichtigkeit des Urtheiles über die Schuldfrage angefochten und dann noch geltend gemacht: Eugster sei zur Zeit jenes Vorfalles bedenklich krank gewesen: es könne ihm daher eine allfällige Sorglosigkeit nicht angerechnet werden, deren Folgen übrigens von dem Stellvertreter Hübscher durch ein rechtzeitiges Eingreifen, wozu derselbe verpflichtet gewesen wäre, hätten verhindert werden können. Daß Eugster trotz seiner Krankheit den Dienst verrichtet habe, zeuge von seiner Dienstbeflissenheit. Im Uebrigen wurden günstige Zeugnisse der Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen und des Telegrapheninspektorats in Zürich, unter welchem Eugster gegenwärtig als Telegraphenaufseher in Brunnen (Schwyz) steht, über dessen Verhalten produziert. Endlich sei Eugster ein mittelloser Familienvater und es würden durch den Vollzug der Strafe hauptsächlich die Frau und Kinder zu leiden haben.

Dieses Begnadigungs-gesuch wurde der Regierung des Kantons St. Gallen zum Berichte übermacht, welche mit Schreiben vom 22.

April a. c. erklärte, daß sie nach Prüfung der Verhältnisse zu einer Empfehlung des Gesuches sich keineswegs bewogen finden könne. Gleichzeitig übermittelte sie ein bezügliches Gutachten der dortigen Staatsanwaltschaft, die sich wie folgt aussprach:

Auf die Frage der Schuld könne man nicht mehr eintreten. Es könne übrigens dießfalls auch kein Zweifel erhoben werden, indem Eugster bei der Verlegung der Kreuzung die erste hiebei zu beobachtende Regel, nämlich sich zu versichern, daß sie von dem andern Bahnzug richtig verstanden worden sei, außer Acht gelassen und nachher die entstandene Verwirrung in einer Weise zu heben versucht habe, wodurch Alles dem Zufall in die Hände gegeben worden sei. Zudem treffe den Eugster noch der Vorwurf der Säumnis, indem er von Rapperschwyl aus von der Verspätung des Güterzuges Nr. 83^a rechtzeitig in Kenntniß gesetzt worden, seine Anordnungen jedoch erst getroffen habe, als es zu spät gewesen sei.

Die Ursache der dem Eugster zur Last fallenden Fahrlässigkeit liege in seiner Neigung zum Trunke. Derselbe habe zur Zeit des fraglichen Unfalles neben der Gelbsucht, an der Säuerdyscrasie, dem Vorboten des delirium tremens, gelitten. Es sei daher auch begreiflich, daß in dem Zeugnisse der Bahndirektion erklärt werde, es habe sich in den letzten Jahren etwelche Abnahme im frühern Diensteifer des Eugster gezeigt.

Uebrigens seien alle in dem Begnadigungsgesuch geltend gemachten Umstände schon vor dem Gericht vorgebracht worden, und es habe dieses die milderen Verhältnisse im Urtheile in Berücksichtigung gezogen. Dieses Urtheil könne nicht als ein hartes bezeichnet werden. Die Staatsanwaltschaft sei in Verlegenheit, jetzt schon, vor Antritt der Strafe, einen Strafnachlaß zu befürworten, weil ein solcher einer willkürlichen Abänderung des richterlichen Urtheiles gleichkäme. Es möchte vielmehr korrekter sein, wenn die exekutive Behörde die Vollmacht erhielte, bei Wohlverhalten des Sträflings die Gefängnißstrafe bis auf die Hälfte nachzulassen. Wolle man endlich die Familie des Verurtheilten berücksichtigen, so dürfte von der Geldbuße Umgang genommen werden.

Wir unsererseits schließen uns der Ansicht der Regierung von St. Gallen an und finden ebenfalls, es sei dem Gesuche des Petenten nicht zu entsprechen und zwar wesentlich mit Rücksicht auf die große Gefahr, die jedes Versäumnis im Eisenbahndienst für das Leben und Eigenthum Anderer haben kann. Eugster konnte in seiner Stellung diese Gefahr ganz wohl und viel besser ermessen, als andere Funktionäre in untergeordneten Stellungen. Es erscheint daher wirklich als ein strafbares Versäumnis, daß er drei Eisenbahnzüge, die theils einander

folgten, theils sich kreuzten, nicht einer größern Aufmerksamkeit würdigte, als er es gethan hat. Unter solchen Umständen finden wir einen Strafnachlaß nicht am Platze.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 21. Juni 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.



Bericht des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über das Begnadigungsgesuch von Johannes Eugster, von Wald (Appenzell A. Rh.). (Vom 21. Juni 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.07.1872
Date	
Data	
Seite	748-752
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 321

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.